



Nr. 07/2026 am Montag, den 02.03.2026

Inhaltsverzeichnis Nr. 07/2026

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes
„Murnauer Frottier-Werk“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 26. Februar 2026 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Murnauer Frottier-Werk“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan liegt mit Begründung, den Textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht, der Schalltechnischen Untersuchung und dem Höhenplan ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, 02.03.2026

MARKT MURNAU a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen

www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.